

Satzung des Heimatvereins Konzen vom 20.03.2016

- Verein zur Pflege kultureller und dorfgeschichtlicher Zwecke - gegründet am 04.06.1987

Änderungen zum 20.03.2016 farblich markiert:

Name, Sitz, Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Konzen - Verein zur Pflege kultureller und dorfgeschichtlicher Zwecke -" und hat seinen Sitz in Konzen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Pflege des kulturellen und dorfgeschichtlichen Geschehens, z.B. durch Film- und Bilderabende, Treffen mit über 90jährigen Bürgerinnen und Bürger des Ortes, Kinder- und Jugendtagen
- Anschaffung und Errichtung von künstlerisch wertvollen und heimatverbundenen Gegenständen
- Herausgabe von Dokumentationen, Schriften, u.ä. über seine Bemühungen, Ziele und Erfolge

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Sie ist schriftlich zu beantragen,

worüber der Vorstand entscheidet. Der Antragsteller erhält eine Nachricht über die Entscheidung des Vorstandes.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, die mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Geschäftsführer vorliegen muss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied mit der Zahlung von mindestens 1 Jahresbeitrag in Rückstand geblieben ist, nachdem der Beitrag durch eingeschriebenen Brief angemahnt wurde und die Folgen der Nichtentrichtung des Beitrages mitgeteilt wurden,
- b) ein Mitglied das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 4

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen und Personengesellschaften können höher festgesetzt werden als für natürliche Personen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder haben bei den Versammlungen ein Abstimmungsrecht; jedes Mitglied hat nur eine Stimme und diese kann es nur persönlich abgeben.

§ 6

Die Mitglieder sollen an dem Vereinsleben teilnehmen und sind verpflichtet,

- a) den Verein in seinen Bestrebungen und in seiner Arbeit zu unterstützen,
- b) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) und der Vorstand.

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) drei Beisitzern

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

3. Scheiden vorzeitig ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Ergänzungswahl spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Ergänzungswahl für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes erfolgt entsprechend der Regelung in Ziffer 2 im Grundsatz durch offene Abstimmung.

4. Wählbar sind die Mitglieder.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer; je zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen hin.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.

Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form, jedoch sollte eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen gewahrt sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder Geschäftsführer anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst im ersten Jahresquartal, statt. Sie ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, sofern dies von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für erforderlich halt.

Zur Hauptversammlung sind die Mitglieder durch Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer unterschrieben wird.

§ 12

Es müssen ständig zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer zur Verfügung stehen. Wählbar für dieses Amt sind Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist als Oberstes Organ zuständig

1. für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. für die jährliche Entlastung des Schatzmeisters aufgrund des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
3. für die Entlastung des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode,
4. für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. für Satzungsänderungen einschl. der Änderung des Vereinszwecks ,
6. für die Einwilligung von Ausgaben über 2.500 € im -Einzelfall ,
7. für die Auflösung des Vereins,
8. für die konkrete. Beschlussfassung über die einzelnen Aufgaben, welche der Verein unter Beachtung von § 2 durchführt.

§ 14

a) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Der Vorsitzende leitet den Verein und vertritt ihn nach außen unter Berücksichtigung des § 9 Ziffer 5. Er ist zuständig für die Leitung der Mitgliederversammlungen, der sonstigen Vereinsveranstaltungen sowie für die Anberaumung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes.
2. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und ist dessen ständiger Vertreter.
3. Der Geschäftsführer ist dafür verantwortlich, dass alle Beschlüsse des Vereins und seiner Organe schriftlich festgehalten werden. Er ist bei allen Schriftsätzen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung zu beteiligen.
4. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung und die Führung der Geschäftsbücher verantwortlich

b) Der Vorstand ist zuständig:

1. für die Aufnahme der neuen Mitglieder,
2. für Ausschluss aus dem Verein bei Beitragsrückstand,
3. für Ausgaben bis zu 2.500 € im Einzelfall,
4. für die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die Aufstellung der Tagesordnung und für die Durchführung deren Beschlüsse,
5. für die Aufstellung eines Jahresberichtes.

c) Der Vorstand ist berechtigt:

1. selbst Vorschläge für die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer zu machen,
2. für die Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden und an diesen Ausschüssen teilzunehmen.

§ 15

Die Tätigkeit der Kassenprüfer umfasst die Prüfung der vom Schatzmeister zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu erstellenden und vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnenden Vermögensaufstellung anhand der

a) Geschäftsbücher-,

b) Bankauszüge pp.

Der Prüfbericht wird der Hauptversammlung durch die Kassenprüfer zur Kenntnis gebracht.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 16

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern hierzu ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder neben dem Vorstand anwesend sind. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit ist die darauf folgende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung besonders hingewiesen wurde.

2. Der Vorstand, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

3. Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Sitzung vom Leiter fest zu stellen.

4. Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung offen; eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, sofern sie beantragt und von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

5. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung ist der zu beschließende Antrag abgelehnt.

Bei Stimmengleichheit in geheimer Abstimmung entscheidet das Mitglied, das den Vorsitz führt.

6. Bei Satzungsänderung und bei Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dies trifft auch für diese Satzungsbestimmung zu.

§ 17

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll führt grundsätzlich der Geschäftsführer.

Soweit dieser nicht an der Sitzung teilnimmt, ist vom Leiter der Versammlung ein Mitglied des Vorstandes hierzu zu bestimmen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 18

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Monschau zwecks Verwendung für Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Ortsteil Konzen zu.

§ 20

Für das Verhältnis zwischen Verein und Mitgliedern ist Monschau Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 21

Diese Satzung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 4. Juni 1987, geändert in den Mitgliederversammlungen am 25.11.1996, 22.03.2009, 13.04.2014 und 20.03.2016 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Konzen, 20.03.2016

Manfred Huppertz, 1. Vorsitzender

Finanzamt, Postfach 101829, 52018 Aachen

DV 11 0,62 Deutsche Post 

*762*00025558*24*5202*

Herrn
Heinz Kreitz
Auf Aderich 23
52156 Monschau

Freistellungsbescheid

für 2012 bis 2014 zur

Körperschaftsteuer

als gesetzlicher Vertreter von

Heimatverein Konzen -Ver. z. Pflege kult.u.dorfg. Zwecke-
Auf Aderich 23, 52156 Monschau

Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Heimatpflege
- Förderung der Heimatkunde

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 22 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2019 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).



Amtsgericht Monschau

Amtsgericht Monschau, Laufenstraße 38, 52156

An
Heimatverein Konzen - Verein zur Pflege
zu Hd. Herrn Manfred Huppertz
Hohestraße 26
52156 Monschau

Dienstgebäude: Laufenstraße 38
52156 Monschau
Telefon: (02472)9907-0
Durchwahl: (02472)9907 --
Telefax: (02472)2523
Bankverbindung: Postgirokonto Köln
113 46 - 503
(BLZ 37010050)

Sprechzeiten:

Unsere Geschäftsnummer
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

VR 343

Ihr Zeichen

Hausruf

26

Datum

02.06.03

Betreff: Registersache Heimatverein Konzen - Verein zur Pflege kultureller und dorfgeschichtlicher Zwecke, Monschau

Geschäftsräume: Hohestraße 8

Antrag vom 13.05.2003

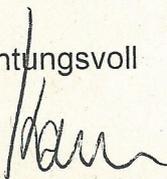
des Notars Franz Niewöhner
UR: 760/03

Sehr geehrter Herr Huppertz,

aufgrund des vorbezeichneten Antrages ist in das Vereinsregister folgendes eingetragen worden:

Spalte 1: (Nr. der Eintragung)	3
Spalte 2: a) Name b) Sitz des Vereins	
Spalte 3: (Vorstand)	Vorsitzender: Manfred Huppertz, geboren am 4.11.1945, Monschau Stellvertretender Vorsitzender: Otto Theißen, geboren am 29.4.1938, Monschau
Spalte 4: (Rechtsverhältnisse)	Manfred Huppertz ist jetzt Vorsitzender. Otto Theißen ist jetzt stellvertretender Vorsitzender.
Spalte 5: a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen	a) 01. Juni 2003 (Kaulard) b)

Hochachtungsvoll

Kaulard 

Justizamtsinspektorin



Amtsgericht Monschau

Amtsgericht Monschau, Laufenstraße 38, 52156

An
Heimatverein Konzen - Verein zur Pflege
z.H. Herrn Udo Schmitz
Hohestraße 8
52156 Monschau

Dienstgebäude: Laufenstraße 38
52156 Monschau
Telefon: (02472)9907-0
Durchwahl: (02472)9907 --
Telefax: (02472)9907-40
Bankverbindung: Postgirokonto Köln
113 46 - 503
(BLZ 37010050)

Sprechzeiten:

Unsere Geschäftsnummer
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Ihr Zeichen

Hausruf

Datum

VR 343

35

21.04.09

Betreff: Registersache Heimatverein Konzen - Verein zur Pflege kultureller und dorfgeschichtlicher Zwecke, Monschau

Antrag vom 09.04.2009

des Notars Franz Niewöhner
UR: 456/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des vorbezeichneten Antrages ist in das Vereinsregister folgendes eingetragen worden:

Spalte 1: (Nr. der Eintragung)	4
Spalte 2: a) Name b) Sitz des Vereins	
Spalte 3: (Vorstand)	stellvertretender Vorsitzender: Theo Steinröx, geboren am 25.11.1948, Monschau
Spalte 4: (Rechtsverhältnisse)	Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.3.2009 ist die Satzung in den §§ 9 Nr. 1, 13 Nr. 6 und 14 Buchstabe b Nr.3 geändert worden. Otto Theißen ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Theo Steinröx ist in den Vorstand gewählt worden.
Spalte 5: a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen	a) 21. April 2009 (Bein) b) B. Bl. 73 Satzung Bl. 65-71

Mit freundlichem Gruß

(Bein)

Justizbeschäftigte

VR 343

Bei dem Verein **Heimatverein Konzen - Verein zur Pflege kultureller und dorfgeschichtlicher Zwecke** mit dem Sitz in Monschau ist die am 22.03.2009 beschlossene Satzungsänderung am 21. April 2009 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Monschau eingetragen worden, was hiermit bescheinigt wird.

Monschau, den 21.04.09

Das Amtsgericht

Mertens,

Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Bein)

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle

